

Beitragsordnung

des Vereins Swing39 e. V.

§1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Weitere Gebühren werden von den Vorsitzenden festgelegt.
2. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der festgesetzten Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens weiterer Gebühren entscheiden die Vorsitzenden.

§3 Beiträge

| Beitragsklasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe |
|----------------|--------------------------|--------------|
| 01 | Reguläre Mitgliedschaft | 3,00 €/Monat |
| 02 | Ermäßigte Mitgliedschaft | 1,00 €/Monat |
| 03 | Passive Mitglieder | 0,00 €/Monat |
| 04 | Ehrenmitglieder | 0,00 €/Monat |

1. Die ermäßigte Mitgliedschaft gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Rentner.
2. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 02 muss beantragt werden und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Die Vorsitzenden entscheiden über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
4. Alle Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 5. Tag eines jeden Monats auf das Beitragskonto des Vereins.
5. Die erste Mahnung erfolgt kostenfrei und innerhalb des ersten Verzugsmonats. Für alle weiteren, monatlichen Mahnungen fallen jeweils Mahngebühren in Höhe von 5€ an.

§4 Gebühren

1. Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

§5 Vereinskonto

Bank: Sparkasse Magdeburg

IBAN: DE11 8105 3272 0641 0606 10

BIC: NOLADE21MDG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt. Eine Ausnahme stellen hierbei die nach der Finanzordnung §3.5 genehmigten Sonderkonten dar.

§6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist gemäß der Satzung § 4 Abs. 9 möglich.